

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Band: 13 (1956)
Heft: 2

Artikel: Der Schutz der Jura-Landschaft im Kanton Solothurn
Autor: Stüdeli, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung • Revue suisse d'urbanisme • Fachorgan für kommunale Bau- und Planungsfragen

Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung • Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz • Offizielles Organ des Internationalen Bundes der Landschaftsarchitekten (IFLA) Erscheint 6 mal jährlich

Landesplanung

Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Redaktion: H. Aregger, Stationsstrasse 59, Zürich 3, Telephon (051) 35 28 03

Redaktions-Sekretariat: Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Telephon (051) 56 88 78

719/234

Der Schutz der Jura-Landschaft im Kanton Solothurn

Von Dr. R. Stüdeli, juristischer Sekretär des Kant. Baudepartementes, Solothurn

Der Motor spielt in unserem Leben eine immer grössere Rolle. Mit der zunehmenden Motorisierung verkleinert sich die Zahl jener Menschen, die beschaulich wandern und sich die Umgebung ansehen. Berge werden durch Bahnen erschlossen, ein Element, das zur Verkleinerung des Kreises der beschaulich Wandernden das Seine beiträgt. Und trotzdem oder vielleicht gerade als Kompensation zur Erscheinung der Vermassung muss zur Gestaltung unserer Heimat Sorge getragen werden. In dieser allgemeinen Formulierung wird ein beträchtlicher Leserkreis unserer Forderung zustimmen. Aber schon in der Beantwortung der Frage, wer der Gestaltung unseres Bodens Beachtung schenken muss, werden sich die Geister scheiden. Dass die erste Entscheidung beim Bauherrn und seinem Architekten liegt, wird zwar in unserem demokratischen Staat anerkannt. Aber ob im Einzelfall der Entscheid des Eigentümers letztlich massgebend sein soll, wird wohl wenigstens im Einzelfall kaum gleich beantwortet werden. An einem Beispiel mag diese Aussage veranschaulicht werden.

Wer über Oberdorf auf den Weissenstein wandert, kommt in der Nähe der katholischen Kirche von Oberdorf vorbei. Die Kirche steht auf einem Hügel nahe der verkehrsreichen Strasse, welche zur Bahnstation Oberdorf, satt am Fusse des Weissensteins gelegen, führt. Eine nicht gerade grosse Parzelle zwischen der Kirche und dieser Strasse war bisher nicht überbaut. Vor zwei Jahren aber beabsichtigte ein Einwohner von Oberdorf, an dieser Stelle ein Chalet zu erstellen, das die Kirche von der Strasse her so gut wie verdeckt hätte. Der Ausschuss der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission versuchte, den Bauherrn von seinem Vorhaben abzubringen. Allein diese Bemühungen schlugen fehl. Was sollte geschehen? Durfte der Regierungsrat untätig zusehen, wie eine schöne Kirche, die in ihrem Inneren wertvolle Stukkaturen birgt, durch ein Chalet, das überhaupt nicht in unsere Gegend

passt, verunziert wird? Der Regierungsrat verfügte in diesem Falle die Einstellung der schon begonnenen Bauarbeiten und legte gleichzeitig ein bedingtes Bauverbot auf die Parzelle. Er untersagte die Erstellung eines Holzbaues, gewährte aber gleichzeitig die Möglichkeit, ein eingeschossiges Haus in Mauerwerk zu errichten, dessen Firstrichtung parallel zur Dachfirst der Kirche stehen muss. Der Regierungsrat war bereit, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches dem betroffenen Bauherrn eine kleine Entschädigung zu bezahlen. Der Bauherr fand an einer andern Stelle einen Bauplatz, der ihm für den Bau seines Chalets ebensogut zusagte. Er fand sich daher mit dem bedingten Bauverbot ab, verlangte aber eine bedeutend höhere Entschädigung. Vor Obergericht wurde zwischen dem Staat und dem Bauherrn ein Vergleich abgeschlossen, nach dem die öffentliche Hand eine nur geringfügig erhöhte Entschädigung — wiederum ohne Anerkennung einer Rechtspflicht — zusprach.

Manch einer wird sich fragen, ob das Vorgehen des solothurnischen Regierungsrates die bestehenden Privatrechte nicht verletzt habe. Ist denn der Staat frei, dem Privaten die Benutzung seines Grundeigentums verbindlich vorzuschreiben? Art. 641 ZGB bestimmt, dass der Eigentümer in den Schranken der Rechtsordnung über seine Sache nach Belieben verfügen kann. Der Eigentümer kann also mit einer Sache tun und lassen, was er will. Er kann schönsten Bauland inmitten eines ausgesprochenen Wohngebietes brach liegen lassen, auch wenn in einer Gemeinde Knappheit an Bauland herrscht. Wie aber Art. 641 ZGB ausdrücklich erwähnt, ist der Eigentümer doch nicht vollständig frei in der Ausübung seines Eigentums; er ist vielmehr an die Schranken der Rechtsordnung gebunden. Zu diesen Schranken der Rechtsordnung gehören die Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinden zugunsten des allgemeinen Wohles wie namentlich die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und



Blick von der Kantonsstrasse, die zum Weissenstein führt, auf die Kirche Oberdorf.

Strassenwesen, die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern und die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung. Das öffentliche Recht bietet also viele Möglichkeiten, für die Gestaltung unseres Bodens durch Bauten Schranken zu ziehen, an die der Eigentümer gebunden ist. Diese Kompetenzen entspringen dem öffentlichen Recht und bestünden auch dann, wenn sie in Art. 702 ZGB nicht ausdrücklich erwähnt würden. Auf den ersten Blick scheinen sich die in Art. 641 ZGB festgelegte Befugnis des Eigentümers und die staatlichen Kompetenzen zur Einschränkung desselben Eigentums aus öffentlich-rechtlichen Gründen zu überschneiden. Trägt dieser erste Blick oder ist er richtig? Diese Frage können wir nicht kurzerhand mit ja oder nein beantworten. Sicher ist, dass generell die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche durch Kanton und Gemeinden verfügt werden, das Eigentum in seinem Inhalt nicht derart aushöhlen dürfen, dass es zu einem leeren Rechtstitel wird. Da das Bundesrecht dem Recht des Kantons und der Gemeinden vorgeht, würden zu weitgehende Eingriffe von Kanton und Gemeinden am Vorrang des Bundesrechts scheitern (vgl. W. Luder, das Baupolizeirecht als Beschränkung der Eigentumsfreiheit, insbesondere nach solothurnischem Recht, Diss. Zürich 1951, S. 58); andererseits garantieren mit Ausnahme der tessinerischen sämtliche Kantonsverfassungen das Privateigentum. Dieser Schutz des Eigentums bezieht sich auf den Eigentumsinhalt als solchen und nicht nur das darin verkörperte Vermögen (vgl. Luder, aaO., S. 54 ff; Reichlin P., Rechtsfragen der Landesplanung, ZSR 66, 1947, S. 321 a). Hingegen kommt auch der demokratische

Staat nicht ohne die Kompetenz aus, in gewissen Fällen einem Privaten gegen seinen Willen sein Eigentum ganz oder teilweise zu entziehen. Daher ist in den Kantonsverfassungen gegenüber der Eigentumsgarantie ein entsprechender Vorbehalt angebracht. Es handelt sich hierbei um die sogenannte formelle Enteignung. Zwischen den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die das Eigentum nicht aushöhlen und daher das Gemeinwesen nicht entschädigungspflichtig werden lassen, und der formellen Enteignung, für welche volle Entschädigung geleistet werden muss, gibt es aber hin und wieder Tatbestände, bei denen der auf den ersten Blick gewonnene Eindruck richtig ist. Der Inhalt des Eigentums wird dabei so sehr ausgehöhlt, dass die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen in ihrer Wirkung einer formellen Enteignung beinahe gleichkommen. Man spricht dann von einem enteignungsähnlichen Tatbestand oder von materieller Enteignung. Die materielle Enteignung ist gestattet, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage und im öffentlichen Interesse liegt; zudem wird das Gemeinwesen entschädigungspflichtig. Schwierig ist die Grenzziehung zwischen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung und materieller Enteignung, eine Grenzziehung, die für die öffentliche Hand wie für den Privaten von eminenter Bedeutung ist, könnten doch Verschiebungen in der Grenzziehung zwischen beiden Instituten zu einer kalten Verstaatlichung des privaten Eigentums führen (vgl. Reichlin, aaO, S. 323 a). Nach der Auffassung des Bundesgerichtes liegt eine materielle Enteignung immer dann vor, «wenn dem Eigentümer ein bisher rechtmässig ausgeübter oder wirtschaftlicher verwerteter Gebrauch

der Sache untersagt wird, oder wenn das Verbot die Benützung der Sache in ausserordentlich hohem und empfindlichem Masse einschränkt und dabei ausnahmsweise ein einziger oder nur einzelne Eigentümer so getroffen werden, dass diese ein allzugrosses Opfer zugunsten des Gemeinwesens bringen müssten, wenn sie keine Entschädigung erhielten.» (BGE 69 I 241 f). Diese Kriterien sind in der juristischen Literatur beanstandet worden (vgl. Reichlin, aaO., S. 320 a ff., Luder, aaO., S. 64 ff., Holzach R., öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen und expropriationsähnlicher Tatbestand, Diss. Zürich 1951, insbesondere S. 121 f und S. 131). Als wichtigstes Merkmal des enteignungsähnlichen Tatbestandes ist die Intensität bezeichnet worden (vgl. Reichlin aaO., S. 320 a). Zu diesen rechtlichen Streitfragen kann hier nicht Stellung genommen werden. Entscheidend ist für uns die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Gemeinsam ist zudem bei allen Kriterien, dass der Entscheid über die Entschädigungsfragen in jedem Falle Ermessensbetätigung ist (vgl. unveröffentlichtes Gutachten von Prof. Hans Huber vom 5. 12. 1953 z. Hd. des Bau-Departementes des Kantons Solothurn über verschiedene Fragen des solothurnischen Bau- und Heimatschutzrechtes, S. 3 f).

Im Kanton Solothurn hat schon das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1911 sowohl den Regierungsrat wie die Gemeinden ermächtigt, «Verordnungen und Verfügungen zu erlassen zur Erhaltung von Naturdenkmälern und schutzbedürftigen Pflanzengattungen, sowie zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung, insbesondere durch Reklamen.» Das seit dem 1. Januar 1955 geltende EG ZGB vom 4. April 1954 enthält in seinem § 241 die gleiche Kompetenz. In § 242 EG ZGB wird ausdrücklich bestimmt, dass das verfügende Gemeinwesen für den einem Privaten aus den Anordnungen nach § 241 EG ZGB erwachsenden Schaden nach den Regeln über die Enteignungsschädigung haftet. Das Gesetz selber verweist damit auf die Abgrenzung zwischen öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkung und materieller Enteignung. Ob im Einzelfall Entschädigung geschuldet wird oder nicht, bleibt damit nach wie vor Ermessensfrage. Es wird wie bisher in jedem einzelnen Fall abgeklärt werden müssen, ob ein Eingriff in das Privateigentum derart einschneidend ist, dass die öffentliche Hand dem Eigentümer hierfür Entschädigung schuldet. Die Verantwortung für ihre Ermessensbetätigung kann den kompetenten Behörden nicht durch eine exakte Bestimmung des Begriffes «Regeln für die Enteignungsschädigung» abgenommen werden, wie Prof. Huber in seinem Gutachten aaO., S. 4, feststellt.

Wir haben die Frage aufgeworfen, ob die Verfügung des Regierungsrates zum Schutz der Kirche in Oberdorf die privaten Rechte nicht verletzt hat. Diese Frage kann nach der Darlegung der rechtlichen Ordnung, die für ihre Beurteilung gilt, eindeutig verneint werden. Die rechtliche Grundlage für den regierungsrätlichen Eingriff war im damals geltenden EG ZGB

vorhanden, das Erfordernis des öffentlichen Interesses lag ebenfalls vor. Eine Entschädigung schliesslich wurde nicht geschuldet, da der Eingriff das Eigentumsrecht nicht in besonders hohem Masse eingeschränkt hat. In diesem Einzelfall hat es sich um den Schutz der Umgebung eines künstlerisch, geschichtlich und ästhetisch wertvollen Objektes gehandelt.

Wesentlicher als dieser Einzelfall ist das Anliegen, die Höhen des Juras und der Landschaft am Fusse des Juras möglichst vor Verunstaltungen zu bewahren. Der Wanderer soll nicht an den Hängen unterhalb des Berges oder inmitten einer Juraweide auf Ferienhäuschen stossen, die seinem Auge weh tun und seine Bewegungsfreiheit einschränken. Der «Berg» soll den Charakter eines Berges bewahren und nicht durch Objekte, die nicht zu ihm passen, verschandelt werden. Der solothurnische Regierungsrat hat daher schon 1942 festgestellt, dass die Hänge und Weiden des Juras einen besonderen Schutz verdienen. Im Einverständnis mit den Einwohnergemeinden hat daher der Regierungsrat Schutzzonen geschaffen, für die folgende Bestimmung gilt:

«Im Juragebiet der nachfolgenden solothurnischen Gemeinden sind alle Gebäulichkeiten — einschliesslich der provisorischen — innerhalb des zur Schutzzone erklärten Gebietes so zu placieren und auszuführen, dass sie die Gegend weder durch Lage, Form, Anstrich usw. verunstalten. Bauten mit lediglich luxuriösem Zweck sind dort, wo sie die schöne Gegend verunstalten, nicht mehr zugelassen. Insbesondere sind dieser Verfügung die Ferienhäuschen unterstellt.»

Um diesen Schutz möglichst wirkungsvoll zu gestalten, hat der Regierungsrat zudem verfügt, dass die zuständigen Gemeindebehörden für sämtliche Bauten, welche in die Schutzzone zu liegen kommen, nur nach seiner vorherigen Genehmigung Baubewilligungen erteilen dürfen. Entsprechen die Regierungsratsbeschlüsse zum Schutze des Juras den vom Bundesgericht aufgestellten Erfordernissen, um das Eigentumsrecht einzuschränken? Handelt es sich um öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen oder materielle Enteignungen?

Wie schon dargelegt, ermächtigt § 241 EG ZGB den Regierungsrat und die Gemeinden, Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes zu treffen. Das bis zum 31. Dezember 1954 geltende EG ZGB hat in seinem § 276 Abs. 2 ausdrücklich von Verordnungen und Verfügungen gesprochen, die der Regierungsrat erlassen kann. Der neue Text des geltenden § 241 EG ZGB spricht nur noch von Massnahmen. Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber die Kompetenz des Regierungsrates und der Gemeinden nicht einschränken, vielmehr versteht er unter «Massnahmen» sowohl Verordnungen wie Verfügungen. Der Schutz des Juras beruht also auf gesetzlicher Grundlage. Die Regierungsratsbeschlüsse über den Schutz des Juras gegen die Verbauung mit verunstaltenden Bauten halten sich im Rahmen der Kompetenz, welche das EG ZGB dem Regierungsrat einräumt. (Vgl. Urteil des



Übersichtsplan über das Gebiet, das zur Juraschutzzone gehört.

Bundesgerichtes i. Sa. B. Goetz c. Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 11. Juli 1951, zitiert in Zbl. 1952, S. 11 ff.) Fraglich mag erscheinen, welche Bedeutung den Schutzzonen, die der Regierungsrat im Einverständnis mit den Gemeinden festgelegt hat, materiellrechtlich zukommt. Unseres Erachtens wird durch die Schutzzone das Gebiet abgegrenzt, für welches an die ästhetischen Anforderungen der Bauten hinsichtlich Lage und Gestaltung erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die generelle Genehmigungspflicht der Bauten im Schutzgebiet durch den Regierungsrat sorgt zudem für eine einheitliche Beurteilung der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes.

Das zweite Merkmal, welches das Bundesgericht für die Zulässigkeit der Einschränkung des Eigentums verlangt, das öffentliche Interesse, ist bei einer sorgfältigen Begrenzung der Schutzzone zweifellos vorhanden. Wer die Gebiete der Juraschutzzone kennt, weiss, dass diese Landschaften einen besonderen ästhetischen

Schutz erheischen. Das Bundesgericht überprüft zwar sowohl die Frage der gesetzlichen Grundlage wie des öffentlichen Interesses nur auf Willkür (vgl. Imboden, Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. H. Fritzsche, Zürich, 1952, S. 46 ff.). Unseres Erachtens würde aber das öffentliche Interesse auch bei einer freien Kognitionsbefugnis des Bundesgerichtes bejaht.

Mit der Zuweisung eines Gebietes unter die Juraschutzzone ist über die Zulässigkeit eines Baues an einer bestimmten Stelle noch nichts ausgesagt. Generell gilt vielmehr, dass jeder Bau, der die Gegend weder durch Lage, Form, Anstrich usw. nicht verunstaltet, zulässig ist und bewilligt werden muss. Wenn also ein Bauvorhaben in der Juraschutzzone für ein Ferienhäuschen nicht verunstaltet und den materiellen Bauvorschriften entspricht, hat der Bauherr einen unabhängigen Anspruch auf Genehmigung seines Projektes. Weder der Regierungsrat noch die Gemeinden könnten ohne Rechtsverletzung ein solches Gesuch ab-

Auf «Bützen» unterhalb des Grenchenberges mit Blick gegen das Mittelland. Die Pfähle zeigen den Standort des Ferienhäuschens, das wegen seiner Lage nicht bewilligt wurde.



lehnen. Ein totales Bauverbot für alle Ferienhäuschen im Juraschutzgebiet wäre unseres Erachtens rechtlich unhaltbar. Ein völliges Verbot wäre nach dem anerkannten Prinzip der Verhältnismässigkeit nur dann zulässig, wenn der Schutz des Juras anders nicht erreicht werden könnte (vgl. Zbl. 1946, S. 315, BGE 71 I 87, 256, 73 I 10, 99, Huber aaO., S. 23).

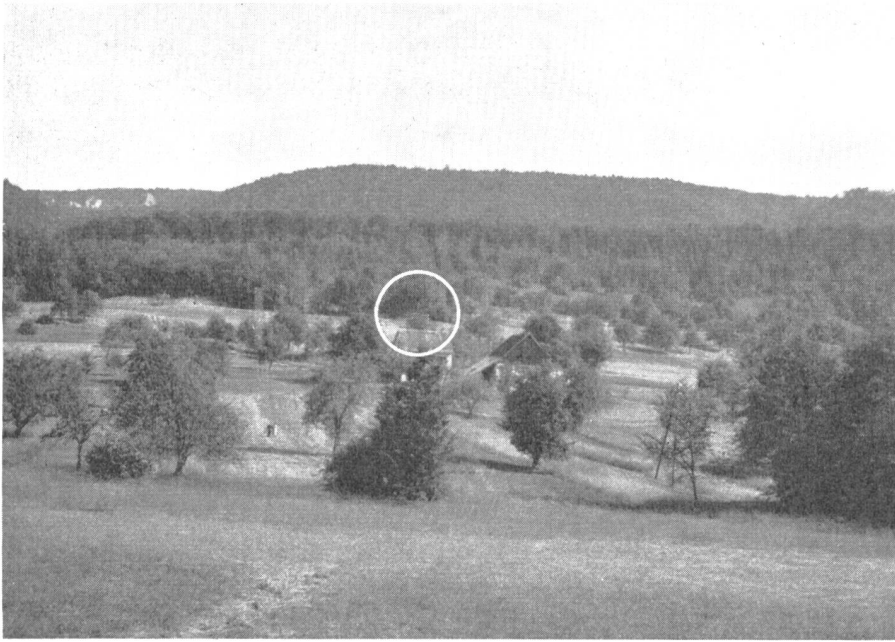
Am schwierigsten zu beantworten ist die Frage der Entschädigungspflicht. Der Regierungsrat hat bis heute zu dieser Frage in der Juraschutzzone noch nie endgültig Stellung nehmen müssen. Trotzdem kann nicht

übersehen werden, dass sich diese Frage stellen kann, denn der Regierungsrat bezweckt mit seinen Beschlüssen zum Schutz des Juras gegen die Verbauung mit verunstaltenden Bauten eine weitgehende Freihaltung grösserer Flächen Landes von jeglicher Ueberbauung, welche nicht für die Bewirtschaftung des Landes notwendig ist. Der Eingriff in das Eigentumsrecht ist also in einem recht hohen und empfindlichen Masse einschränkend. Er trifft aber einen ziemlich grossen Kreis von Eigentümern, so dass anzunehmen ist, dass das Bundesgericht das Vorliegen eines enteignungsähn-

Blick gegen die «Halde» ob Hochwald. Das Gesuch um die Erstellung eines Ferienhäuschens auf der «Halde» wurde nicht bewilligt, hingegen konnte in einer naheliegenden Waldschneise ein geeigneter Bauplatz gefunden werden.



Auf dem «Berg» ob Kleinlützel. Das Gesuch um die Erstellung eines Ferienhäuschens, das sich in die Umgebung gut einpasst, wurde genehmigt.



lichen Tatbestandes ablehnen würde (vgl. das bei Reichlin, aaO., S. 322 a, Anm. 38 zitierte Bundesgerichtsurteil). Sicher handelt es sich um einen Grenzfall, mit dessen Beurteilung die Wirksamkeit des staatlichen Heimatschutzes an den Abhängen des Juras und auf dem Jura selber steht und fällt. Wenn nämlich für jene Gebiete, bei denen die Erstellung jeder luxuriösen Baute aus ästhetischen Gründen verhindert wird, Entschädigung bezahlt werden müsste, könnte der Staat seine Bestrebungen zum Schutze des Juras kaum mehr wirksam weiter führen. Bei der geltenden Ordnung wird die Erstellung von Ferienhäuschen auf dem Jura und an seinen Abhängen die Ausnahme bleiben. Der Regierungsrat hat deshalb in seinem Beschluss Nr. 3076 vom 22. Juni 1948 die baupolizeilichen Anforderungen an die Ferienhäuschen gegenüber denjenigen an die übrigen Bauten wesentlich gemildert. So wird für die Ferienhäuschen keine Zufahrtsstrasse und keine Kanalisation verlangt. Einwandfreies Trinkwasser muss nicht im Weekendhaus selber vorhanden sein, es genügt, wenn die Möglichkeit zum Bezug von einwandfreiem Trinkwasser besteht. Der Regierungsrat hat diese Erleichterungen für Ferienhäuschen unter der Voraussetzung gewährt, dass diese Bauten die Gegend nicht verunstalten. Sollte diese Voraussetzung entfallen — und diese Annahme würde sich bei der Anerkennung eines enteignungsähnlichen Tatbestandes aufdrängen — so dürfte wohl der Regierungsrat die Konsequenz ziehen und diese Erleichterungen aufheben. Dadurch würde indirekt die weitere Erstellung von Ferienhäuschen stark gedrosselt, ohne dass eine Entschädigungspflicht des Staates entstände. Die Auswirkungen einer solchen Praxis wären unerfreulich, da dadurch auch derjenige Bauherr betroffen würde, dessen Ferienhäuschen in keiner Art verunstaltet.

Ein Blick auf die regierungsrätliche Praxis zeigt, dass die meisten Projekte für Ferienhäuschen in der Juraschutzzone nicht auf den ersten Anrieb bewilligt worden sind. Sowohl die Lage der Baute wie die eingereichten Pläne wurden gewöhnlich beanstandet. In allen diesen Fällen hat aber der Ausschuss der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission oder deren Kustos mit dem Bauherrn und dem beauftragten Architekten verhandelt. Gemeinsam wurde jeweils ein Bauplatz gesucht, der abseits liegt, von viel begangenen Wegen aus nicht oder kaum sichtbar ist und bei einer Ueberbauung die Umgebung nicht stört. Ueber die Gestaltung der Baute konnte gewöhnlich ebenfalls eine Einigung erzielt werden. So blieben denn nur noch wenige Fälle, in denen der Regierungsrat selber über ein Gesuch zu entscheiden hatte, dem die Organe der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission nicht zum voraus beigepllichtet hatten. Die Sektion Solothurn der schweizerischen Heimatschutzvereinigung hat dabei wertvolle Mitarbeit geleistet. Es sind uns nur drei Fälle bekannt, in denen der Regierungsrat Gesuche um Erstellung von Ferienhäuschen abgelehnt hat. In einem dieser Fälle hat der Regierungsrat zudem in seinem Entscheid festgestellt, dass er zwar gegen die Lage des Häuschens nichts einzuwenden hat, dass aber die Gestaltung des Objektes die Umgebung verunstaltet. Es ist erfreulich festzustellen, dass in der Praxis die Mehrzahl der Bauherren den Anliegen des Heimatschutzes volles Verständnis entgegengebracht hat, und nicht hoheitliche Verfügungen zur Erhaltung des Landschaftsbildes getroffen werden mussten. In diesem Willen, miteinander zu reden und sich gegenseitig zu verstehen, liegt ein wesentliches Element für die Erhaltung einer freiheitlichen Demokratie. Hoffen wir, dass sich diese Gesinnung in der weiteren Praxis erhalten wird.